

# **Club für Britische Hütehunde e.V.**

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie Langhaar, Collie Kurzhaar,  
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),  
Welsh Corgi Cardigan und Welsh Corgi Pembroke



## **Zuchtleitfaden**

des Club für Britische Hütehunde e.V.

Loseblattsammlung zur Aufnahme  
in ein Ringbuch oder einen Schnellhefter

Dieser Zuchtleitfaden soll angehenden Züchtern als Hilfe dienen und fasst die Bedingungen, die für die Zulassung als Züchter und später zur Zucht zu erfüllen sind knapp zusammen. Er ersetzt nicht das gründliche Studium der entsprechenden Ordnungen des CfBrH. Diese sind auf der Website [www.cfbrh.de](http://www.cfbrh.de) unter „Dokumente“ zu finden. Bei widersprüchlichen Aussagen hat die jeweilige Ordnung Gültigkeit vor diesem Zuchtleitfaden.

### **Allgemeine Hinweise**

Bevor ein Neuzüchter oder angehender Züchter eine Hündin belegen darf, müssen die formellen Voraussetzungen im Rahmen des Tierschutzgesetzes, der Zuchtordnung und der Zuchtzulassungsordnung erfüllt werden.

Darüber hinaus müssen die räumlichen, zeitlichen und hygienischen Voraussetzungen für eine Hobbyhundezucht gegeben sein, die den Anforderungen für eine nach dem Tierschutzgesetz artgerechte Haltung und Aufzucht von Hunden entsprechen. Die Erteilung des Zuchtstättenschutzes beinhaltet die Prüfung dieser Voraussetzungen.

Der angehende Züchter muss ferner die entsprechende Fachkunde zur züchterischen Betätigung in Form eines Sachkundenachweises und Abschlusstests nachweisen.

Vor dem Abschlusstest müssen durch das Studium entsprechender Fachliteratur Kenntnisse zu folgenden zuchtrelevanten Themen erworben werden:

- a) Allgemeine Handlungsbedingungen und Hundeverordnung
- b) Zuchtbestimmungen des CfBrH (Zwingerschutzantrag, Abnahme der Zuchtstätte etc.)
- c) Genetik
- d) Belegen und Versorgen einer Hündin
- e) Geburtsvorgang
- f) Welpenaufzucht
- g) Zuchtbestimmungen
- h) rassespezifisches Wissen

### **Formelle Voraussetzungen für den Zuchtstättenschutz** (bisher Zwingerschutz)

#### **1. Zwingernamenschutz**

Ein Antrag auf einen **international geschützten Zwingernamen** (FCI) wird beim jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden gestellt, der diesen an die Zuchtbuchstelle zwecks Eintragung über den VDH an die FCI weiterleitet. Dieser Vorgang dauert einige Monate. Der internationale Zwingernamenschutz incl. Rechnung wird dem Antragsteller durch die Zuchtbuchstelle zugestellt. Der Zwingernamenschutz kann jederzeit beantragt werden, berechtigt aber noch nicht zur Aufnahme der Zucht.

Zu den Themen a-f muss der Besuch entsprechender Sachkundeveranstaltungen des CfBrH nachgewiesen werden. Dies können Clubabende oder (Neu)-Züchterseminare sein. Zum Thema f wird die Teilnahme an der rassespezifischen Züchtertagung empfohlen.

Die Prüfung kann am Ende eines Neuzüchterseminars stattfinden, das an einem Wochenende die Themen a-f zusammenfassend behandelt, oder bei einer Veranstaltung der Landesgruppe.

#### **2. Abnahme der Zuchtstätte**

Die örtliche Abnahme der Zuchtstätte erfolgt durch den LG-Vorsitzenden oder durch einen beauftragten Zuchtwart. Hierbei müssen die räumlichen, zeitlichen und hygienischen Voraussetzungen für eine Hobbyzucht gegeben sein, die den Anforderungen einer artgerechten Haltung und Aufzucht von Hunden entsprechen. Die Erteilung eines Zwingerschutzes beinhaltet die Prüfung dieser Voraussetzungen. Bei einer Veränderung der Voraussetzung (z.B. Umzug) muss eine Neuabnahme erfolgen.

Die örtliche Abnahme kann positiv oder negativ beschieden werden, es können Nachbesserungen bzw. Bedingungen festgelegt werden oder es kann der Zwingerschutz versagt werden. Der Bescheid wird vom Landesgruppenvorsitzenden erteilt.

In jedem Fall fallen Fahrtkosten und Spesen zu Lasten des Antragstellers und werden direkt von diesem vor Ort beglichen.

### 3. Sachkundenachweis für Züchter im CfBrH

Der Antragsteller bekommt ein Sachkundenachweisformular, in dem die Teilnahme an den unten aufgeführten Vorträgen von Repräsentanten des CfBrH bestätigt wird.

Sachkundenachweise für die Themen

- a) Allgemeine Haltungsbedingungen und Hundeverordnung
- b) Zuchtbestimmungen des CfBrH
- c) Genetische Grundlagen
- d) Vorbereitung und Belegen einer Hündin
- e) Versorgung einer trächtigen Hündin
- f) Geburtsvorgang
- g) Welpenaufzucht

können entweder beim Besuch von Clubabenden oder vom CfBrH durchgeführten Neuzüchterseminar erworben werden.

Zum Thema

- h) rassespezifisches Wissen

wird die Teilnahme an einer rassespezifischen Züchtertagung empfohlen.

Wird auf der Züchtertagung eines der Themen a-g behandelt, gilt auch dies als Sachkundenachweis.

Über eine eventuelle Zulassung zum Abschlusstest durch als gleichwertig anzusehende Sachkunde entscheidet das Präsidium auf Antrag der Landesgruppe.

### 4. Schriftlicher Test zu den o.g. Themen

Nach vollständigem Sachkundenachweis erfolgt ein schriftlicher Abschlusstest. Dieser kann entweder im Anschluss an ein Neuzüchterseminar oder im Rahmen einer Veranstaltung der jeweiligen LG stattfinden. Die vollständigen Unterlagen erhält der LG-Vorsitzende zur endgültigen Genehmigung. Die Zuchtbuchstelle stellt dann eine Zwingerschutzkarte des CfBrH für die entsprechende/n Rasse/n aus.

Mit Erhalt der Zwingerschutzkarte des CfBrH wird der angehende Züchter zum Züchter (früher „Altzüchter“). Erst nach Erhalt der Zwingerschutzkarte ist die Belegung einer Hündin zuchtordnungskonform.

**Ab Erhalt der Zwingerkarte müssen Züchter den Nachweis erbringen, dass sie mindestens alle 2 Jahre eine kynologische Veranstaltung des CfBrH besucht haben.**

---

**Hinweis für Personen oder Mitglieder, die ohne einen Zwingerschutz des CfBrH einen Wurf in das Zuchtbuch des CfBrH eintragen lassen möchten:**

**Der Sachkundenachweis und die örtliche Abnahme der Zuchtstätte sind ebenso wie die weiteren Zuchtbestimmungen des CfBrH auch die Voraussetzung für eine Zucht ohne eingetragenen Zwinger- und Zuchtstättenschutz, um die Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch des CfBrH zu erzielen.**

### Kurzfassung der Zucht- und Zulassungsordnung

#### 1. Ahnentafeln

Hündinnen, mit denen im CfBrH gezüchtet werden soll, müssen eine vom VDH oder F.C.I. anerkannte Ahnentafel besitzen **und** im Zuchtbuch des CfBrH eingetragen oder phänotypisiert und in das Register des CfBrH eingetragen sein. Sie müssen mit einem Mikrochip/Transponder gekennzeichnet sein.

#### 2. Alter (Mindestzuchtalter für Hündinnen)

Bearded Collie	21 Monate
Border Collie	21 Monate

Collie Kurzhaar	15 Monate
Collie Langhaar	15 Monate
Old English Sheepdog (Bobtail)	21 Monate
Sheltie	15 Monate
Welsh Corgi Cardigan	15 Monate
Welsh Corgi Pembroke	15 Monate

Das Mindestzuchtalter für Rüden beträgt 12 Monate, wobei die für die Körung erforderliche HD-Untersuchung und -auswertung generell erst nach Vollendung des 1. Lebensjahres durchgeführt werden darf.

Hündinnen dürfen ab ihrem 8. Geburtstag nicht mehr belegt werden. Die Ausnahme bedarf der Genehmigung des Landesgruppenvorsitzenden, des jeweiligen Rassebetreuers und des Referenten für Zuchtfragen.

Für Rüden ist keine zeitliche Höchstbegrenzung des Zuchteinsatzes festgelegt.

### 3. Zuchtzulassung

Es darf im CfBrH nur mit Hunden gezüchtet werden, die durch einen Spezialzuchtrichter des CfBrH angekört worden sind.

Generell hat die Körung auf einer Spezialausstellung oder Sonderschau des CfBrH zu erfolgen. Eine Einzelkörung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Vor der Ankörung sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Mindestens 2 Ausstellungsergebnisse mit der Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“.
- HD-Untersuchung und HD-Auswertung mit dem offiziellen HD-Auswertungsbogen des CfBrH (s.u.).
- Augenuntersuchung:  
Collies, Shelties und Border Collies und WelshCorgi Cardigan **müssen** vor der Körung durch einen spezialisierten Tierarzt auf erbliche Augenkrankheiten untersucht worden sein.

Old English Sheepdog (Bobtails) müssen vor Körung durch einen spezialisierten Tierarzt auf erbliche Augenkrankheiten untersucht worden und frei befundet sein.

Bei Welsh Corgi Cardigan kann die PRA-Freiheit auch durch einen DNA-Test nachgewiesen werden.

### 4. HD-Untersuchung und zulässige Verpaarung

Alle Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, **müssen** vorher auf HD untersucht worden sein.

Das Röntgen für die HD-Untersuchung darf erst ab dem Alter von 12 Monaten durchgeführt werden. Die HD-Auswertung hat nur dann Gültigkeit, wenn sie auf dem vom CfBrH zur Verfügung gestellten Bewertungsbogen (siehe [http://www.cfbrh.de/download\\_zucht.html](http://www.cfbrh.de/download_zucht.html)) und durch den vom Club bestimmten Gutachter erfolgt ist.

Ob der HD-Grad den Zuchteinsatz erlaubt ist in der Zuchtordnung geregelt (siehe [http://www.cfbrh.de/download\\_zucht.html](http://www.cfbrh.de/download_zucht.html))

Entsprechende Nachweise müssen auch beim Einsatz von ausländischen Rüden als Deckrüden vorliegen.

### 5. Augenuntersuchungen

Die erforderlichen Augenuntersuchungen werden im rassespezifischen Teil von § 5 der Zuchtordnung (link s.o.) aufgelistet.

### 6. MDR-1-Screening

Bei den Rassen Collie Langhaar, Collie Kurzhaar und Sheltie müssen Rüden und Hündinnen, die zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.12.2012 zur Zucht eingesetzt werden, vor Zuchteinsatz

ihren genetischen MDR-1 Status nachweisen. Ein Nachweis aufgrund des MDR-1 Status der Elterntiere ist nicht zulässig.

#### 7. Inzest

Paarungen von Verwandten 1 Grades (Inzest: Verpaarung von Voll- oder Halbgeschwistern, Verpaarung Vater/Tochter oder Mutter/Sohn) bedürfen der Sondergenehmigung durch den Referenten für Zuchtfragen (Hauptzuchtwart). Es muss ein im Wohl der Rasse begründeter Nutzen vorliegen.

#### 8. Deckakt

**Vor** der Durchführung des Deckaktes müssen sich die Besitzer von Rüde und Hündin vergewissern, dass **beide** Deckpartner die geforderten Bedingungen erfüllen.

Auch sollen **vor** der Durchführung des Deckaktes klare Abmachungen (schriftlich) über die Decktaxe und eventuelles Nachdecken getroffen werden.

#### 9. Deckmeldung

Der Deckakt ist vom Hündinnenbesitzer unverzüglich dem LG-Vorsitzenden anzuzeigen. Desweiteren wird empfohlen die Deckung unter <http://www.cfbrh.de/wurfmeldung.html> einzutragen.

#### 10. Wurfmeldepflicht

**Alle** im CfBrH gezüchteten Welpen sind spätestens 3 Tage nach dem Wurftermin dem zuständigen LG-Vorsitzenden oder einer vom ihm bevollmächtigten Person zu melden, der/die den Zuchtwart zur Abnahme des Wurfes bestimmt. Dieser hat innerhalb der ersten drei Wochen die erste Wurfkontrolle durchzuführen. Der bei dieser Wurfkontrolle ausgefüllte Wurfmeldeschein wird mit der Original-Ahnentafel der Mutterhündin, dem von dem Rüdenbesitzer ausgefüllten Deckschein, den notwendigen Gesundheitsbefunden\* und eintragungsfähigen Titelnachweisen der Eltern vom abnehmenden Zuchtwart zur Erstellung der Ahnentafeln an die Zuchtbuchstelle geschickt.

*\*HD-Nachweis und Augenuntersuchungsbefund des Deckrüden, sofern nicht im CfBrH eingetragen.*

*Bei OES Augenuntersuchungsbefunde der Eltern.*

#### 11. Ahnentafeln der Welpen

Die Ahnentafeln der Welpen werden von der Zuchtbuchstelle zeitnah ausgestellt. Wenn möglich erhält der Züchter per Mail die Möglichkeit die korrekte Schreibung der Welpennamen zu kontrollieren.

Dieser Mail ist auch eine Rechnung über die Ausstellung der Ahnentafeln angehängt.

Nach Rechnungseingang werden die Ahnentafeln von der Zuchtbuchstelle verschickt.

#### 12. Wurfendabnahme

Die 2. Wurfabnahme (Endabnahme)erfolgt nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Welpen geimpft und mit einem Chip (Transponder) versehen sein. Border Collie-Welpen müssen auf erbliche Augenkrankheiten untersucht sein.

Der Zuchtwart erstellt ein Endabnahmeprotokoll und bestätigt die Abnahme auf der Ahnentafel der Welpen mit Datum und Unterschrift. Die Abnahme hat nur in der Zuchtstätte des Züchters und im Beisein des Muttertieres zu erfolgen. Der Wurf ist dem Zuchtwart vollständig vorzustellen. Schutzimpfungen gegen S.H.P. sind Pflicht. Der Impfpass für die Welpen hat bei der 2. Wurfabnahme vorzuliegen. Die Chipnummern müssen mit einem Chiplesegerät kontrolliert, auf der Ahnentafel eingetragen und für die Zuchtbuchstelle protokolliert werden.

Erst mit den Unterschriften von Zuchtwart und Züchter erhalten die Ahnentafeln ihre Gültigkeit.

Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden.

#### 13. Anzahl der Würfe

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Ihr darf nicht mehr als ein Wurf pro Kalenderjahr zugemutet werden. Zieht sie mehr als sechs Welpen auf, so darf sie frühestens zehn Monate nach dem Wurftermin wieder belegt werden.

Pro Zuchtstätte und Kalenderjahr dürfen nicht mehr als vier Würfe der Rassen Bearded Collie und Border Collie gezüchtet werden.

In einer Zuchtstätte dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei gedeckte Bearded Collie Hündinnen vorhanden sein.

#### **14. Zuchtverwendung von Rüden**

Rüden dürfen erst nach erfolgter Zuchtzulassung bzw. Zuchtempfehlung zum Decken eingesetzt werden. Der Rüdeneigentümer muss einen Deckschein des CfBrH ordnungsgemäß ausfüllen und unterschreiben. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die formellen Voraussetzungen für eine Verpaarung gegeben sind.

Ebenfalls hat sich der Hündinnen-Eigentümer von der Erfüllung der formellen Voraussetzungen des Deckrüden zu überzeugen. Beide Parteien erhalten gleichermaßen für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen die Verantwortung.

Bei der Benutzung eines Rüden, dessen Eigentümer im Ausland lebt und dort seine Zucht betreibt, gelten für den Rüden die Zuchtbestimmungen des jeweiligen Landes. In diesem Fall muss eine Kopie der Rüden-Ahnentafel mit allen Zuchtbuchnummern den Unterlagen zur Wurfabnahme beigelegt werden.

#### **Schlussbestimmungen**

**Dieser Zuchtleitfaden ersetzt nicht die Satzung, die Zuchtordnung oder die Körordnung. Grundlage der Zucht bleiben die ausführlichen Bestimmungen und Ordnungen des CfBrH.**

**Verstöße gegen diese Ordnungen werden gemäß Satzung und Ordnungen des CfBrH geahndet.**